



Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössisches Departement des Innern EDI
3003 Bern

Per Mail: katharina.schubarth@bsv.admin.ch

Bern, 26. September 2019

Bundesgesetz über Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Unsere Stellungnahme beruht zu wesentlichen Teilen auf der Einschätzung der Städteinitiative Sozialpolitik; in dieser Sektion unseres Verbandes behandeln die Vorsteher/innen und Amtsleiter/innen der Sozialdepartemente aus rund 60 Städten fachspezifische Fragestellungen.

Allgemeine Einschätzung

Der Städteverband hat in der Vergangenheit mehrfach auf die Problematik von älteren Arbeitslosen hingewiesen und ist auch bestrebt, Methoden zu entwickeln, um ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Arbeitsmarkt zu halten. Es ist festzuhalten, dass die Problematik von älteren, ausgesteuerten Arbeitslosen nicht erst mit 60 Jahren, sondern deutlich früher beginnt. Die definierte Anspruchsgruppe ist bei dieser Vorlage an sich zu klein. Es sind zusätzliche Anstrengungen seitens der Arbeitgeber, der RAV und der Sozialsysteme notwendig, um den Verbleib sämtlicher über 50-jährigen Personen im Arbeitsmarkt zu erhöhen. So ist es aus unserer Sicht beispielsweise notwendig, durch niederschwellige Aus- und Weiterbildungen dafür zu sorgen, dass die Kompetenzen von Mitarbeitenden mit Aufgaben, die sich aufgrund der Automatisierung und Digitalisierung stark verändern, gestärkt werden. Wir sind uns bewusst, dass der Strukturwandel und die Dynamik der Wirtschaft weitreichende Veränderungen mit sich bringen, diese betreffen insbesondere ältere Arbeitnehmende. Der Städteverband begrüsst daher den Vorschlag, eine Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose einzuführen.

Für Personen, welche die Bezugsvoraussetzungen für die Überbrückungsleistungen erfüllen, wird es eine Erleichterung sein, keinen Antrag auf Sozialhilfe stellen zu müssen. Sie können in Würde die letzten Jahre bis zur Pensionierung in sicheren finanziellen Verhältnissen leben.



Aus unsere Sicht sprechen insbesondere folgende weiteren Punkte für die Einführung einer Überbrückungsrente:

- Die Überbrückungsleistung schliesst eine Lücke im System.
- Mit §114 Abs. 5 BV (Arbeitslosenfürsorge) besteht eine Verfassungsgrundlage für eine Bundeszuständigkeit.
- Es wird eine bedarfsorientierte Leistung geschaffen, mit der der Existenzbedarf ohne Rückgriff auf die Sozialhilfe gewährleistet werden kann.
- Die Vorlage basiert auf dem bewährten EL-System.
- Die finanziellen Voraussetzungen für den Bezug und die Höhe der Leistungen sind angemessen.
- Die Sozialhilfe wird (voraussichtlich geringfügig) entlastet.

Die Anspruchsvoraussetzungen für die neue Überbrückungsleistung sind ausgesprochen restriktiv gefasst worden, verlangt werden 10 respektive 20 Jahre Arbeitstätigkeit vor dem Unterstützungsgesuch. Damit Personen, die wegen Erziehungs- und Betreuungsaufgaben Lücken in ihrer Arbeitsbiografie aufweisen, nicht benachteiligt werden, sollen zum einen die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften gemäss Art. 29 AHVG angerechnet werden (Änderung von Artikel 3). Und es ist beim erforderlichen Erwerbseinkommen eine Durchschnittsberechnung über die letzten 20 Jahre oder an eine entsprechende Einkommenspflicht in 15 von 20 Jahren zu prüfen. Diese Änderungen würden insbesondere die Benachteiligung von Frauen im neuen System verhindern, da diese bis anhin mehrheitlich die Erziehungsaufgaben wahrgenommen haben.

Unsere Mitglieder weisen in ihrer Beurteilung auch darauf hin, dass die neue Überbrückungsrente nicht dazu führen darf, dass Unternehmen älteren Arbeitnehmenden zugunsten jüngerer Stellensuchender künden, weil die neue Rente einen «Anreiz» für finanziell abgesicherte Entlassungen bietet. Die Auswirkungen der neuen Rente müssen beobachtet werden und es sollen Gegenmassnahmen geprüft werden, falls es zu zahlreichen Freistellungen kommt.

Einige unserer Mitglieder erwähnen zudem, dass die neue Überbrückungsleistung die Komplexität des Sozialversicherungssystems zusätzlich erhöht. Es sollte ihnen zufolge geprüft werden, ob nicht mit grosszügigeren Leistungen der Arbeitslosenversicherung der gleiche Effekt erzielt werden kann.

Die finanziellen Auswirkungen der neuen Bedarfsleistung auf die Sozialhilfe dürften eher klein sein. Präzise Zahlen zu den Anspruchsberechtigten, die heute Sozialhilfe beziehen, konnten die Städte nicht erheben. Die Fachleute gehen davon aus, dass nur wenige der über 60-jährigen Sozialhilfebeziehenden die Voraussetzungen für die Überbrückungsleistung erfüllen.

Der Bundesrat hat – in Ergänzung zur Überbrückungsleistung – sechs weitere Massnahmen zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials vorgeschlagen, die von den Städten ebenfalls sehr



positiv aufgenommen worden sind. Die Städte sind gerne bereit, bei der Ausarbeitung dieser Massnahmen ihr Fachwissen einzubringen. Eine koordinierte und systematische Zusammenarbeit zwischen den Sozialen Diensten der Städte und Gemeinden, der RAV und der Stellen für Berufs- und Weiterbildung erachtet zur Umsetzung dieser Massnahmen als notwendig.

Spezifische Bemerkungen

- Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass über 60-Jährige auch im neuen System der Überbrückungsleistungen von Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen gemäss AVIG Art. 59d profitieren können. Ältere Personen sind zumeist bereit, an Arbeitsintegrationsmassnahmen teilzunehmen. Das Ziel des Wiedereinstiegs in den Arbeitsmarkt bleibt auch in dieser Altersgruppe zentral.
- Der Gesetzesentwurf sieht im Gegensatz zur Sozialhilfe und zur EL keine Rückerstattungspflicht vor. Hier besteht eine Ungleichbehandlung, die insbesondere bei einem Vermögensanfall (Erb-schaft, Lotterie) ins Gewicht fällt.
- Das Verhältnis der neuen Überbrückungsleistung zur IV ist noch nicht genügend geklärt. Der bundesrätliche Bericht erklärt, dass der Bezug einer Rente der IV, der Unfallversicherung oder der beruflichen Vorsorge den Anspruch auf eine Überbrückungsleistung nicht grundsätzlich ausschliesse (Seite 17). Gemäss Art. 12 Abs. 2 lit. b des Gesetzesentwurfs endet der Anspruch auf Überbrückungsleistungen jedoch mit der Entstehung des Anspruchs auf eine IV-Rente.
- Einige Städte betreiben EL-Durchführungsstellen und wären daher auch mit der Ausrichtung der Überbrückungsleistung beauftragt. Sie plädieren dafür, dass bei Wegzug einer Person ins Ausland nicht nur die Auszahlung, sondern auch die Berechnung der Leistung durch eine zentrale, spezialisierte Bundesstelle erfolgen soll (Art. 15). Denn die Kontrolle von Vermögens- und Einkommensentwicklungen im Ausland kann von den dezentralen Durchführungsstellen nicht geleistet werden. Sie merken auch an, dass aus dem Gesetzesentwurf nicht klar hervorgeht, dass ein Leistungsexport nur in EU/EFTA-Länder möglich ist und dass der CH-Wohnsitz (Anspruchsvoraussetzung gemäss Art. 3) nur zum Zeitpunkt der Anspruchsstellung besteht.
- Die Sozialdienstleitenden der Städte weisen darauf hin, dass sie zur Anspruchsklärung betreffend der Sozialhilfe allenfalls auf einen negativen Entscheid der Durchführungsstellen der Überbrückungsrenten angewiesen sind. Ein Informationsaustausch der entsprechenden Stellen muss gewährleistet werden.
- Betreffend des erforderlichen Erwerbseinkommens bestehen noch verschiedene Unklarheiten; so ist beispielsweise zu klären, ob nur unselbständige Erwerbstätige oder auch selbständig Erwerbende ihre Arbeitstätigkeit «anrechnen» können. Als spezifischer zu klärender Fall wird zudem die Berücksichtigung des gesplitteten Erwerbseinkommens des/der geschiedenen Ehepartners/in erwähnt.



Anträge

Wir beantragen:

- ▶ Bei den Anspruchsbedingungen die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften gemäss Art. 29 AHVG anzuerkennen.
- ▶ Die Prüfung der Berechnung eines Durchschnittseinkommens über die letzten 15-20 Jahre als Anspruchsvoraussetzung, damit Personen mit einstigen Erziehungsaufgaben (oft Frauen) nicht zu benachteiligt werden.
- ▶ Ein Monitoring der Auswirkungen der neuen Überbrückungsleistung auf die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt.
- ▶ Die Berechnung der Überbrückungsleistung bei Personen, die ins Ausland umziehen oder dort leben, durch eine zentrale, spezialisierte Bundesstelle vorzunehmen, um die kommunalen Durchführungsstellen zu entlasten.
- ▶ Die Klärung der offenen Fragen beim erforderlichen Erwerbseinkommen, insbesondere die Behandlung der selbstständig Erwerbenden zu präzisieren.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Position und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband